

Anlage 3

Abdruck

Der Vertrag

vom 17./27. Dezember 1991, der zuletzt am 31. Januar/ 4. Februar 2005 mit Wirkung zum 1. Januar 2005 geändert worden ist,

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium des Innern

und

der juris GmbH Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland, Gutenbergstraße 23, 66117 Saarbrücken, vertreten durch die Geschäftsführer

über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Rechtsdokumentation (Bundesrecht, Verwaltungsvorschriften, Rechtsprechung und Rechtsliteratur)

wird in der Präambel, in § 1 Abs. 2 S. 2 und S. 5, § 5 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 3, in der Überschrift von § 6, in § 6 Abs. 1 S. 1 und 2, sowie in Anlage I B und II mit Wirkung zum 1. Januar 2007 geändert. Unter Berücksichtigung dieser Änderung lauten die Präambel, § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und 2, die Überschrift von § 6, § 6 Abs. 1 sowie Anlage I B und Anlage II nunmehr wie folgt:

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland ist für

- die Gesetzgebung
- die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Bundesgerichte
- die Bundesverwaltung

auf ein leistungsfähiges computergestütztes Rechtsinformationssystem angewiesen.

Die juris GmbH betreibt das in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium des Innern sowie dem Bundesverfassungsgericht und den Bundesgerichten entwickelte Rechtsinformationssystem als Verwaltungshelferin des Bundes.

In Fortsetzung der bisherigen Zusammenarbeit schließen die Bundesrepublik Deutschland und die juris GmbH folgenden Vertrag:

§ 1

Dokumentation

(1) (unverändert)

(2) Die Dokumentation erfolgt aktuell und in der Vollständigkeit, wie sie zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben des Bundes erforderlich ist. Die Dokumentationsstelle im Bundesamt für Justiz sammelt und dokumentiert das Bundesrecht. Die Dokumentation der eigenen Rechtsprechung wird von den Bundesgerichten vorgenommen. Die Gerichtshöfe des Bundes sammeln und dokumentieren darüber hinaus juristisch relevante sonstige Rechtsprechung zu den Rechtsgebieten, für die sie sachlich zuständig sind, sowie Rechtsliteratur. Die Dokumentationsstelle beim Bundeszentralamt für Steuern sammelt und dokumentiert die Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder im Abgabenrecht. Das Bundesministerium des Innern sammelt und dokumentiert seine Verwaltungsvorschriften. Es steuert und koordiniert die Erweiterung der Datenbank Verwaltungsvorschriften des Bundes.

(3) (unverändert)

§ 5

Nutzung der Datenbanken

(1) Der Bund sowie die nach dem jeweiligen Haushaltsplan des Bundes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen haben das Recht, auf die bei der juris GmbH aufgelegten Datenbanken zuzugreifen. Die Nutzung von Partnerdatenbanken, für deren Nutzung die juris GmbH Lizenzen an Vertragspartner zu entrichten hat, kann durch das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium des Innern beschränkt werden.

(2) Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen juris Online“ in der jeweils geltenden Fassung finden ergänzend Anwendung, soweit nicht der Bund einer neuen AGB-Klausel binnen eines Monats nach Zugang der AGB widerspricht. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen über Vertragsverletzung und Gerichtsstand. Darüber hinaus sind das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium des Innern berechtigt, Dokumente unentgeltlich zu nutzen, um sie in einem neu herauszugebenden Bundesgesetzblatt Teil III oder in anderen Druckwerken oder Blättern zu veröffentlichen.

(3) (unverändert)

§ 6



[Redacted text]

(2) (unverändert)

Anlage I

[Redacted text]

[Redacted text]

[Redacted text]

[Redacted text]

[Redacted text]

[Redacted text]

[Redacted text]

[Redacted text]

[Redacted text]

[Redacted text]

[Redacted text]

[Redacted text]

[Redacted text]

Anlage II

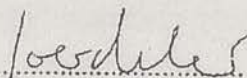
Anlage II wird gestrichen

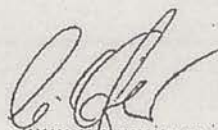
Berlin, den 25.6.2007

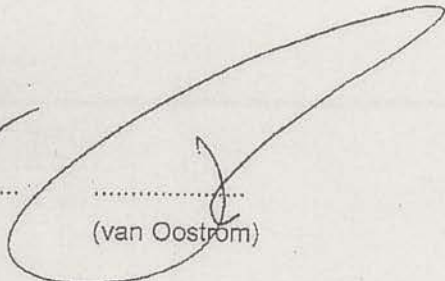
Saarbrücken, den 3.7. 2007

Für die
Bundesrepublik Deutschland.
Das Bundesministerium der Justiz
im Einvernehmen mit
dem Bundesministerium der Finanzen,
dem Bundesministerium für Arbeit und
Soziales
und dem Bundesministerium des Innern
Im Auftrag

Für die
juris GmbH


.....
(Dr. Goerdeler)


.....
(Dr. Käfer)


.....
(van Oostrom)